

Informationen für Wassersportler an Fulda, Werra und Weser



Stadtschleuse Kassel bei Fulda-km 81,270



Wasserstraßen- und
Schifffahrtsamt
Hann. Münden
Kasseler Str. 5
34346 Hann. Münden
Tel: 05541/952-0



Hessisches
Bereitschaftspolizeipräsidium
Wasserschutzpolizeiabteilung
Wiesbadener Str. 99
55252 Mainz-Kastel
Tel.: 06134/602-3008

Allgemein:

Für die persönliche Freizeitgestaltung gewinnt der Wassersport zunehmend an Bedeutung. Ein Indiz dafür sind die Zulassungszahlen von Sportbooten. Derzeit sind beim Wasser- und Schifffahrtsamt in Hann. Münden etwa 17000 Sportboote und 1040 Verleihboote amtlich registriert.

Diese Entwicklung erfordert allgemeingültige Regeln, von denen einige hier kurz dargestellt werden sollen. Das Befahren von Wasserflächen außerhalb der Bundeswasserstrassen richtet sich nach den Wassergesetzen. So dürfen z. B. auf den Flüssen Eder oder Diemel nur Boote ohne eigene Triebkraft (Ruder-/Paddelboote) fahren.

Fulda, Werra und Weser sind dagegen in den folgenden Abschnitten Bundeswasserstraße und als solche für den allgemeinen Verkehr freigegeben:

Fluss	Kilometer	Gemeinde
Fulda	0,00 bis 108,78	Mecklar bis Hann. Münden
Werra	0,78 bis 89,00	Falken bis Hann. Münden
Weser	0,00 bis 354,60	Hann. Münden bis Bremen

Das Befahren der Werra und der oberen Fulda (Fluss-km 0,00 - 76,78) ist nur mit Kleinfahrzeugen auf eigene Gefahr zulässig. Für die Fulda ab Kassel wird eine Fahrwassertiefe von mindestens 1,20 m vorgehalten. Hier gelten auch Höchstabmessungen für Fahrzeuge. Sie betragen:

Fulda: Länge: 35 m, Breite: 6,50 m
Weser: Länge: 85 m, Breite: 11m.

Schleusen- und Wehranlagen:

Selbstbedienungsschleusen findet man entlang von Fulda und Werra an insgesamt 10 Wehranlagen. Bei der Bedienung dieser Schleusen sind die im Schleusenbereich aufgestellten Hinweise des Wasser- und Schifffahrtsamtes unbedingt zu beachten.

Besonders wichtig:

- Fahrzeuge der gewerblichen Schifffahrt (z.B. Fahrgastschiffe und Fahrzeuge der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung) haben bei der Einfahrt Vorrang,
- Einfahrt nur bei vollständig geöffnetem Schleusentor unter Beachtung der Einfahrtssignale,
- Während der Schleusung Motoren abstellen,
- Störungen der Schleusenaufsicht melden (Tel.: 05541/952-0 oder 0571/6458-0)

Schifffahrtszeichen an Schleusen-/Wehranlagen:

Die angezeigte Richtung einschlagen



Verbot der Durchfahrt:
(auch mit Richtungspfeil)



Gesperrte Wasserfläche
(jedoch frei für Kleinfahrzeuge ohne
Maschinenantrieb)



Fahrerlaubnis für Boote, die weder mit
Maschinenantrieb noch unter Segel fahren



Haltegebot



Liegeverbot

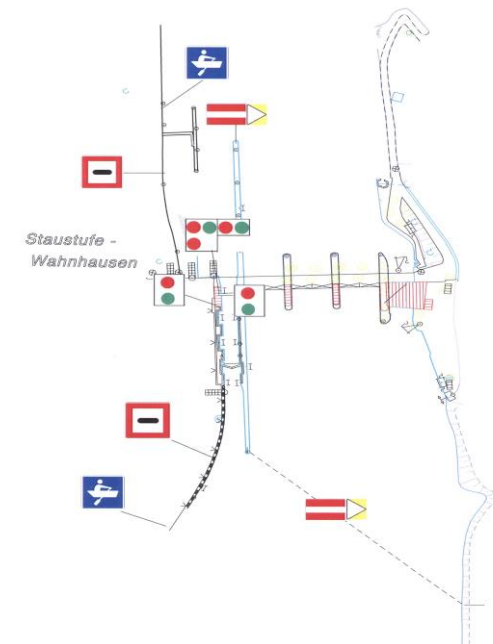


Hinweis auf ein Wehr

**Wichtig: Das Betreten und Befahren
von Wehranlagen ist verboten!**



Schema der Schleusen- und Wehranlage Wahnhausen:



Wichtige Regeln für die Nutzung der Bundeswasserstraßen im Überblick:

Bootsführer:

Jedes Fahrzeug muss unter der Führung einer geeigneten Person stehen. Für Motorboote gilt zusätzlich ein Mindestalter von 16 Jahren. Beträgt die Leistung der Antriebsmaschine mehr als 11,03 Kw, benötigt der Bootsführer zusätzlich einen Sportbootführerschein-Binnen oder einen vergleichbaren Befähigungsnachweis.

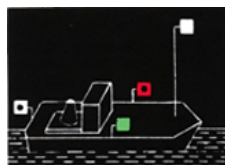
Zulässige Höchstgeschwindigkeiten für Kleinfahrzeuge:

Weser (Ausnahmen auf der Mittelweser): 35 km/h
Fulda, Werra und Weser bis km 1,4 Bergfahrt: 12 km/h
Talfahrt: 18 km/h

Beleuchtung:

Jedes in Fahrt befindliche Fahrzeug muss nachts und bei unsichtigem Wetter (Sichtbehinderung durch Schnee, Nebel oder Regen) für andere Verkehrsteilnehmer erkennbar sein. Die aus diesem Grundsatz resultierende Beleuchtungsvorschrift gilt auch für nicht motorisierte Boote. Allerdings reicht hier ein nach allen Seiten sichtbares Licht aus. Vorschriftsmäßige Laternen erkennt man an den Prüfzeichen DHI, BSH oder λ .

Beispiele:



Motorschiff bis 110 m



Kleinfahrzeug

Funk/Radar:

Bei unsichtigem Wetter, also erheblichen Sichtbehinderungen durch Schnee, Nebel oder Regen, dürfen Fahrzeuge nur fahren, wenn sie mit einer zugelassenen Sprechfunkanlage für den Verkehrskreis Schiff-Schiff (Kanal 10) und einer Radaranlage ausgestattet sind. An Bord muss sich eine Person mit gültigem Sprechfunkzeugnis und Radarpatent befinden.

Besonders wichtig:

Das gilt auch für Kleinfahrzeuge mit und ohne Antriebsmaschine.

Wasserskistrecken:

Zugelassene Wasserskistrecken (km):

- | | | |
|----------|---------------|--------------|
| - Fulda: | 74,50 – 75,40 | Fuldabrück |
| | 87,00 – 88,00 | Kassel |
| - Werra: | 66,90 – 68,20 | Witzenhausen |
| - Weser: | 38,20 – 39,80 | Wahmbeck |



Besonders wichtig:

- Zugelassene Fahrzeiten beachten,
- die vorgeschriebene Mindestsichtweite beträgt 1000 m,
- Eine zweite Person (Beobachter) muss an Bord sein,
- Bei der Vorbeifahrt an anderen Fahrzeug ist ein Mindestabstand von 10 m zu einzuhalten.

Kennzeichnung der Boote:

Grundsätzlich müssen alle Boote gekennzeichnet sein. Für Boote ohne Maschinenantrieb, Beiboote, Motorboote bis 2,21 kW Nutzleistung und Segelboote mit einer Länge bis zu 5,50 m reicht es allerdings aus, wenn die Fahrzeuge mit einem Bootsnamen und dem Namen und der Anschrift des Eigentümers gekennzeichnet sind.

Alle anderen Kleinfahrzeuge (z.B. Motorboote unter 20 m Länge mit einer Nutzleistung über 2,21 kW) benötigen ein amtliches oder amtlich anerkanntes Kennzeichen. Das amtliche Kennzeichen für Kleinfahrzeuge erhalten sie u. a. beim Wasser- und Schifffahrtsamt Hann. Münden.

Beispiel:

GÖ-L 20

Anbringungshinweise:

- außen an beiden Bug- oder Heckseiten oder am Spiegelheck
- kontrastreiche Darstellung (hell/dunkel oder dunkel/hell)
- mindestens 10 cm große Buchstaben/Zahlen
- lateinische Buchstaben/arabische Ziffern

Verleihboote:

Mittlerweile werden in vielen Städten und Gemeinden Miet- oder Verleihboote angeboten. Diese Fahrzeuge unterliegen einem besonderen Zulassungsverfahren.

Besonders wichtig:

- nur geprüfte Boote mit gültigem Kennzeichen mieten (z.B.: GÖ-1000 V);
- auf eine Unterweisung durch den Vermieter bestehen,
- vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung vor der Fahrt überprüfen.

Wichtig: Schwimmwesten tragen!

Umwelt:

Flüsse sind nicht nur Verkehrsfläche, sondern auch Lebensraum für Mensch und Tier. Daher gilt zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen:

- keine Abfälle über Bord werfen oder am Ufer liegen lassen
 - Schilfgürtel meiden
 - Folgende Naturschutzgebiete nicht befahren:
„In der Aue“ bei Malsfeld (Fulda-km 36,00, linkes Ufer),
„Waldauer Kiesteiche“ bei Kassel (Fulda-km 76,55, rechtes Ufer)
- „Kragenhof“ im Fuldataal (Fulda-km 91,54 bis 92,47, rechtes Ufer)
- Ein- und Aussteigen nur an geeigneten Uferflächen
Lärm vermeiden.

Nordhessisches Weserstromgebiet

